

**II.** Da die Einhaltung des im §. 162 des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848 geordneten Verfahrens bei Ablösung der Tristbefugnisse Weitläufigkeiten veranlaßt, welche öfters mit dem Gegenstande nicht in Verhältniß stehen und eben deshalb solche Ablösungen erschweren: so wird mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, zu geeigneter Beachtung Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

Sind einem berechtigten Gute die Grundstücke verschiedener Fluren tristpflichtig und haben die Grundstücksbesitzer einer oder mehrerer dieser Fluren auf gesetzliche Ablösung der Trist angetragen, so können die Grundstücksbesitzer der übrigen Fluren, sofern sie das fragliche Tristrecht ebenfalls ablösen wollen, bei der betreffenden Spezial-Ablösungs-Kommission, statt der in dem §. 162 des Gesetzes vom 18. Mai 1848 angeordneten Provokation, einen einfachen Antrag auf Ablösung dieses Tristrechtes stellen. Von der Spezial-Ablösungs-Kommission wird sodann ein solcher Antrag, wenn mit diesem Verfahren der darüber zu hörende Berechtigte sich einverstanden erklärt, sofort der Großherzoglichen General-Kommission für Ablösungen vorgelegt und diese beauftragt hiernächst ohne weitere Vorlage an den Berechtigten in der Regel die betreffende Spezial-Kommission zu gleichzeitiger Vornahme auch dieser Ablösung. Es bleibt jedoch der Großherzoglichen General-Kommission überlassen, bei dem Vorhandenseyn erheblicher Gründe, ausnahmsweise für solche Ablösungen neue Spezial-Kommissionen zu ernennen, in welchem Falle übrigens mit Bestellung derselben nicht sofort vorzuschreiten, sondern hinsichtlich derselben nach den Bestimmungen des §. 163 des Gesetzes zu verfügen ist. Dieses abgekürzte Verfahren bei der Provokation findet ebenfalls Anwendung hinsichtlich solcher Ablösungen, wo der Tristpflichtige gegenüber dem berechtigten Gute oder gegenüber diesen tristpflichtigen Grundstücken auch Berechtigter ist und als solcher auf Ablösung provozirt, oder wo es sich um Tristablösungen handelt, die mit der Vorsendenen in innigem Zusammenhange stehen.

Alle diese Bestimmungen können auch in den Fällen zur Anwendung gebracht werden, wo schon seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 18. Mai 1848 derartige Anträge auf Tristablösungen bei den betreffenden Spezial-Kommissionen gestellt worden sind. Für diese Fälle ist eine nachträgliche Bestätigung der betreffenden Spezial-Kommissionen zu gleichmäßiger Vornahme dieser Ablösungen durch die Großherzogliche General-Kommission erforderlich.

Weimar am 8. Januar 1851.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.